

Merkblatt zum Anzeigeverfahren für gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen nach § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Mit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zum 01.06.2012 wurde die **Anzeigepflicht** für gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen von Abfällen zur Verwertung **aus privaten Haushaltungen** neu eingeführt.

Abfälle zur Verwertung sind z. B. Altkleider, Schuhe, und Altmetalle. Diese Abfälle sind grundsätzlich dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen, da hierfür regelmäßig eine Überlassungspflicht gemäß § 17 KrWG besteht. Von dieser Überlassungspflicht ausgenommen sind jedoch Abfälle, die durch gemeinnütze oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 KrWG). Im Falle einer gewerblichen Sammlung dürfen außerdem überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Unter einer **gewerblichen Sammlung** versteht man eine Sammlung von Abfällen zum Zwecke der Einnahmeerzielung (§ 3 Abs. 18 KrWG). Eine **Gemeinnützige Sammlung** von Abfällen wird durch eine steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) getragen und dient der Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke im Sinne der §§ 52-54 AO. Um eine gemeinnützige Sammlung handelt es sich auch dann, wenn ein gewerblicher Sammler mit der Sammlung beauftragt wird und dieser den Veräußerungserlös nach Abzug seiner Kosten und eines angemessenen Gewinns vollständig an die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse auskehrt (§ 3 Abs. 17 KrWG).

Sammlungen können im **Hol- und/oder im Bringsystem** durchgeführt werden. Auch Sammlungen mittels fest aufgestellter Container (z. B. Altkleider) oder die Annahme von Abfällen aus privaten Haushaltungen auf dem eigenen Betriebsgelände (z. B. Schrottplatz) müssen somit angezeigt werden, sofern die Abfälle nicht im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers angenommen werden.

Die Verletzung der Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden.

Nicht anzeigepflichtige Tätigkeiten

Die Sammlung von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, Handwerk, Verwaltung) sowie von Abfällen die den Bestimmungen über die Produktverantwortung unterliegen (z.B. Altautos, Elektroaltgeräte) unterliegen nicht den Bestimmungen des § 18 KrWG. Für Abfälle, die der Produktverantwortung unterfallen, gelten die entsprechenden spezialgesetzlichen Regelungen (z. B. Altfahrzeugverordnung, Elektroggesetz).

Ferner sind reine Transportleistungen nicht anzeigepflichtig (z. B. Transport von Abfällen aus privaten Haushalten im Namen und Auftrag des Haushaltes zu den kommunalen Annahmestellen).

Anzeigeverfahren

Spätestens drei Monate vor Aufnahme der Sammeltätigkeit ist eine entsprechende Anzeige bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Abfallbehörde, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg, einzureichen.

Die Anzeige ist unter Nutzung der von der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm zur Verfügung gestellten Vordrucke zu tätigen. Die Vordrucke stehen im Internetauftritt der Kreisverwaltung als Download zur Verfügung.

Die Untere Abfallbehörde prüft unter Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung erfüllt sind.

Der Anzeigende erhält eine entsprechende Nachricht von der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm. Die angezeigte Sammlung kann von Bedingungen abhängig, zeitlich befristet oder mit Auflagen versehen werden, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.

Auch kann bestimmt werden, dass die gewerbliche Sammlung für einen Mindestzeitraum von bis zu drei Jahren durchzuführen ist. Wird die Sammlung vor Ablauf des bestimmten Mindestzeitraums eingestellt oder wird sie in ihrer Art und Ausmaß in Abweichung von den festgelegten Bedingungen und Auflagen wesentlich eingeschränkt, ist der Träger der Sammlung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zum Ersatz der dadurch entstehenden Mehraufwendungen verpflichtet. Zur Absicherung des Ersatzanspruchs kann vom Träger der gewerblichen Sammlung eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

Mitführen von Unterlagen beim Sammeln

Bei der Durchführung der gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung sollte die Anzeigenbestätigung der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm zur angezeigten Sammlung als Nachweis bei Kontrollen mitgeführt werden.

Ansprechpartner/-innen:

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm

- Untere Abfallbehörde -

Herr Dominik Diederichs

Trierer Straße 1

54634 Bitburg

Tel.: 06561 15-3242

Fax: 06561 15-1008

E-Mail: diederichs.dominik@bitburg-pruem.de